MAGISTRAT DER STADT WIENER NEUSTADT

Magistratsdirektion - Stabsstelle Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt, Klima und Energie - Fachverantwortung Stadtentwicklung

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2026 folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 26 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. (NÖ ROG 2014) wird für den im § 2 angeführten Bereich eine Bausperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Bereich der Bausperre umfasst das Grundstück 3963/23, EZ 20853, KG 23443 sowie das Grundstück 3950/7, EZ 11560, KG 23443.

§ 3

Ziel der Bausperre

Zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bedarf es für die gemäß § 2 dieser Verordnung betroffenen Grundstücke der Ausweisung einer Bausperre, welche mehrere wesentliche Ziele verfolgt.

Der gegenständliche Bereich der Breitenauer Siedlung erlebt seit geraumer Zeit eine umfangreiche städtebauliche Entwicklung und bildet sich als eigenes, prosperierendes Stadtviertel heraus. Angesichts der weiteren, zu erwartenden, Entwicklung soll nun, aufgrund ihrer zentralen Lage, die Chance ergriffen werden, die in § 2 genannten Grundstücke für die Verbesserung der grünen und sozialen Infrastruktur für die Breitenauer Siedlung einzubeziehen. Diese Bausperre soll einerseits vor allem städtebauliche Fehlentwicklungen verhindern und die Grundlagen zur Sicherung von grüner bzw. sozialer Infrastruktur (beispielsweise eine Erweiterung bzw. Ergänzung des bestehenden Bildungsstandortes, Ausbau der medizinischen Versorgung oder Ansiedlung eines Nahversorgers, etc.) schaffen.

Die Bausperre verfolgt zudem die Intention, die Errichtung von Bauwerken auf den angeführten Liegenschaften bis zur Klärung der künftigen städtebaulichen Entwicklungsziele zu verhindern.

§ 4
Auswirkungen der Bausperre

Demzufolge ist, aufgrund der Zielsetzung einer Änderung der Flächenwidmung, während der Geltungsdauer dieser Bausperre im gegenständlichen Bereich eine Bebauung in Form von Bauwerken unzulässig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft. Baubehördliche Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Diese Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Wiener Neustadt, am 22.06.2026

Der Bürgermeister:

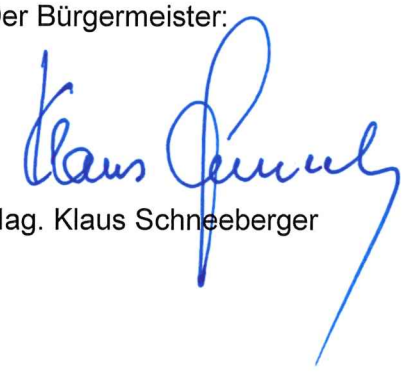

Mag. Klaus Schneeberger

Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 – Bausperre Gst.Nr. 3963/23 und Gst.Nr. 3950/7, EZ 11560, KG 23443

Gültigkeitszeiten	
22.6.2026, 00:00 - 7.7.2026, 23:59	
Ersteller	Erstellt am
Silvia Raudner <raudnes1>	22.6.2026, 17:01
Anzahl Aufrufe	Anzahl Downloads
0	0

Aushang geöffnet (tgl.)

Datum	Klicks

No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Aushang heruntergeladen (tgl.)

Datum	Downloads

No data

Tagesende ist um 00:00 UTC

Alle Aktivitäten (letzte 14 Tage)

Datum	Display	Aktion

No data

Alle Änderungen

Amtstafel - Dokument hinzugefügt

22.6.2026, 17:01 *Silvia Raudner*

Name: Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 des NÖ ROG 2014 – Bausperre Gst.Nr. 3963/23 und Gst.Nr. 3950/7, EZ 11560, KG 23443

Gültig ab: 22.6.2026, 00:00

Gültig bis: 7.7.2026, 23:59

Beschreibung:

Amtstafel - Dokument entfernt

22.6.2026, 17:08 *Wolfgang Gasselseder*